

Der Bürgermeister



Stadt Nauen • Postfach 1129 • 14631 Nauen

an

die Eltern von Kindern und Jugendlichen
unter 18 Jahren, welche eine Diskothek
besuchen möchten

Fachbereich Ordnung und Sicherheit/Gewerbe

Bearb.: Herr Geisler
Zimmer: 12 - Schützenstraße 1, 1.OG
Postanschrift: **Rathausplatz 1, 14641 Nauen**
Durchwahl: (03321) 408-317
Tel (Zentrale): (03321) 408-0
Telefax: (03321) 408-7317
eMail: gunnar.geisler@nauen.de ¹⁾

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ort, Datum

30-Jugendschutz/Prävention

Nauen, 15.07.2011

Diskothekenbesuch – Benennung einer erziehungsbeauftragten Person

Regelungen des Jugendschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind möchte an einer öffentlichen Tanzveranstaltung teilnehmen (z.B. Diskothek, Tanzveranstaltung in einer Gaststätte) ist aber noch nicht volljährig, d.h. 18 Jahre alt?

Als Erziehungsberechtigte tragen Sie bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes die Verantwortung, für dessen Wohl zu sorgen.

Um Gefahren für Ihr unbegleitetes Kind in der Öffentlichkeit zu verhindern (z.B. der Konsum von Alkohol, Zigaretten und Drogen und deren Suchtpotenziale, Unfällen im Straßenverkehr, insbesondere zur Nachtzeit, oder Straftaten) hat der Gesetzgeber das Jugendschutzgesetz (JuSchG) erlassen.

Dieses schreibt vor, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht zu den üblichen Zeiten öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen dürfen.

Es wäre ein unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht erforderlicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, wollte man junge Menschen von Tanzveranstaltungen ausschließen, wenn sie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und in Begleitung einer von diesen beauftragten erwachsenen Person teilnehmen.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz (z.B. den Ausschank/ Verkauf von nicht hochprozentigen alkoholischen Getränken –Bier, Wein o.ä.- an Jugendliche ab 16 Jahren) gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Geisler

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig! -

¹⁾ nur für formlose Mitteilung ohne elektronische Signatur

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischen Stadtkernen“



Hausadresse
Stadt Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Außenstelle
Dammstraße 34
14641 Nauen

Telefon: (03321) 408 - 0
Telefax: (03321) 408 - 216
E-Mail: info@nauen.de
Internet: <http://www.nauen.de>

Sprechzeiten:
Di 09.00 bis 12.00 Uhr & 14.00 bis 17.00 Uhr
Do 09.00 bis 12.00 Uhr & 14.00 bis 18.00 Uhr

Terminvereinbarung vorrangig:
Mo 09.00 bis 12.00 Uhr
Fr 09.00 bis 12.00 Uhr
Mi kein Sprechtag

Konto der Stadtkasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ 160 500 00
Konto 3 810 109 591